



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich an

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 21- P 6911-8/2021-5-14

Frau Rosenau

Tel. +49 30 9020 2059

Marleen.Rosenau@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

18.01.2022

Rundschreiben SenFin IV Nr. 05/2022

**zum Begriff der Eignung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung für
den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der
allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) im Rahmen des und Praxis- und Bewährungsaufstiegs
nach §§ 17, 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD)**

Aus Anlass vermehrter Anfragen seitens der Dienstbehörden und einzelner Beamtinnen und Beamte wurde durch die Laufbahnordnungsbehörde für den allgemeinen Verwaltungsdienst geprüft, inwiefern im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Praxis- und Bewährungsaufstieg nach § 14 Laufbahngesetz (LfbG) i.V.m. § 17 bzw. § 18 LVO-AVD eine Leistung, die mit der Note „2 unterer Bereich“ beurteilt wurde, noch den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AOgD AL entspricht.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 AOgD AL, welcher über § 39 LfbG sinngemäß auch für die Verfahren nach § 17 und § 18 LVO-AVD weiterhin anzuwenden ist, besagt, dass Beamtinnen

und Beamte für das Aufstiegsverfahren geeignet sind, wenn ihre Leistungen in den letzten vier Jahren mindestens mit der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind.

Zur Vereinheitlichung der bisherigen Rechtsanwendung wird bis zur Neufassung der AOgD AL auf Folgendes hingewiesen:

Mit Neufassung des Laufbahngesetzes wurde das Bewertungssystem vom Buchstaben- hin zum Notensystem verändert. Das Rundschreiben SenInnSport I Nr. 1 /2013 vom 11.01.2013 erläutert hierzu:

„§ 27 Abs. 2 LfbG sieht vor, dass für die Bewertung der dienstlichen Leistungen künftig Noten statt Buchstaben zu verwenden sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Definitionen der Bewertungsstufen 2, 3 und 4 geändert worden sind. Die bisherigen Bewertungsstufen B, C und D können daher nicht im vollen Umfang mit den neuen Bewertungsstufen 2 - 4 gleichgesetzt werden.“

Aufgrund der geänderten Verbalisierung der Leistungsstufe 2 ist es für einen Übergangszeitraum bis zur Neufassung der AOgD AL nach hiesiger Auffassung daher möglich und angezeigt, § 2 Abs. 1 AOgD AL so auszulegen, dass auch Beamtinnen und Beamte, die in den letzten vier Jahren vor der Zulassung zum Aufstiegsverfahren mit der Note „2 unterer Bereich“ beurteilt wurden, als geeignet im Sinne der Norm anzusehen. Nach Vergleich der Verbalisierungen der Leistungsstufe „B“ und der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ dürfte dies nach derzeitiger Rechtslage angemessen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Winter

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.